

# Interimsvertrag

zu dem Wasserkonzessionsvertrag

Zwischen der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**

vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Norbert Born

An der Hütte 1

06311 Helbra

– im Folgenden: „**Verbandsgemeinde**“ genannt –

und

**MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH**

vertreten durch die Geschäftsführer Uwe Störzner und Julien Malandain

Bahnhofstraße 13

06217 Merseburg

– im Folgenden „**MIDEWA**“ genannt –

– im Folgenden gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt -

## **Präambel**

Zwischen den und Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Bornstedt, Hergisdorf, Helbra, Klostermansfeld und Wimmelburg (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eigenständige Gemeinde) der Verbandsgemeinde und der MIDEWA bestehen Konzessionsverträge über die Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden. Die Konzessionsverträge enden am 31.12.2022.

Die Verbandsgemeinde und die Mitgliedsgemeinden streben an, die Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden weiterhin in Form einer Konzessionierung eines Dritten sicherzustellen. Konzessionsverträge über die Trinkwasserversorgung unterliegen nicht den Vergabevorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (vgl. § 149 Nr. 9 lit. a GWB). Allerdings sind die EU primärrechtlichen Grundsätze der Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Fairness bei der Konzessionierung zu beachten. Die Verbandsgemeinde hat daher ein entsprechendes Verfahren durch Veröffentlichung einer Interessenbekundung begonnen.

Vor diesem Hintergrund wollen die Vertragsparteien den bisher bestehenden Konzessionsvertrag verlängern, insbesondere um dem Bedürfnis einer sicheren Wasserversorgung bis zur Entscheidung der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden über die künftige Konzessionierung und der entsprechenden Umsetzung Rechnung zu tragen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

### **§ 1**

#### **Verlängerung der Konzessionsvertrages**

Die Laufzeit des Konzessionsvertrages wird bis 31. Dezember 2023 verlängert. Bedingung für die Verlängerung ist die Zustimmung des Verbandsgemeinderates.

### **§ 2**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Die Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Keine Vertragspartei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich vertraglich fixiert ist. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.



Entwurf